



Information des Budgetdienstes

Gesetzliches Budgetprovisorium 2018

Aufgrund der Nationalratswahl vom 15. Oktober 2017 hat die Bundesregierung dem Nationalrat kein Bundesfinanzgesetz (BFG) für das Jahr 2018 und auch kein neues Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) für die Jahre 2018 – 2021 vorgelegt. Der Budgetdienst hat dem Budgetausschuss dazu am 12. Dezember 2017 eine entsprechende Information (Link: [automatisches und gesetzliches Budgetprovisorium](#)) übermittelt, die nunmehr im Hinblick auf den vorliegenden Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Angelika Winzig, Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen vom 13. Dezember 2017 (30/A XXVI. GP) für ein gesetzliches Budgetprovisorium ergänzt wird.

Mit diesem Initiativantrag soll für das Finanzjahr 2018 nunmehr bis zur Wirksamkeit eines endgültigen BFG ein gesetzliches Budgetprovisorium beschlossen werden, das dann in die Gebarung des Jahres 2018 einfließen soll. Das gesetzliche Budgetprovisorium soll bereits mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten, damit kommen die Regelungen des Art. 51a Abs. 3 und 4 B-VG über ein automatisches Budgetprovisorium nicht zur Anwendung.

Der Initiativantrag sieht folgende inhaltliche Festlegungen vor:

- Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2018 bildet das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2017 (BFG 2017)¹, dabei gelten jedoch einige Einschränkungen.

¹ BGBl. I Nr. 101/2016



- Bei der vorläufigen Gebarung sind auch auf Untergliederungsebene die im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2017 – 2020² für das Jahr 2018 festgelegten Auszahlungsobergrenzen anzuwenden, es gilt der jeweils niedrigere Wert des BFG 2017 oder des BFRG 2017 – 2020.
- Die Überschreitungsermächtigungen des Art. VI Z 4 des BFG 2017 iHv 539,9 Mio. EUR (die höchsten Beträge entfallen auf zusätzliche Auszahlungen aufgrund des neuen Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Ausbildungsgarantie bis 25 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Selbstträgerschaft) sind im Rahmen des Vollzuges des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2018 nicht anwendbar.
- Die im BFG 2017 bereits budgetierten Rücklagenentnahmen (in 16 der insgesamt 33 Untergliederungen waren Rücklagenentnahmen von insgesamt 417,3 Mio. EUR veranschlagt) werden mit einer Mittelverwendungsbindung belegt. Mittelverwendungsbindungen im Rahmen der Veranschlagung stellen Mittelverwendungskürzungen dar und können im laufenden Finanzjahr nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen aufgehoben werden.
- Für 2018 gelten vorläufig die Angaben zur Wirkungsorientierung im BFG 2017 (Wirkungsziele, Maßnahmen, Indikatoren etc.) und des Personalplanes 2017 weiter.

Die Auszahlungsobergrenzen des BFRG 2017 – 2020 sollen den Zuständigkeiten und Gliederungen der Bundesministerien angepasst werden, die gleichzeitig durch eine geplante Novelle des Bundesministeriengesetzes geändert werden sollen. Die genauen Beträge für die zugewiesenen Budgetmittel sollen im Zuge des parlamentarischen Verfahrens durch entsprechende Abänderungsanträge eingefügt werden.

Diese Abänderungsanträge liegen dem Budgetdienst noch nicht vor.

² BGBl. I Nr. 34/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2017